

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 97/12 B

L 5 KR 439/11 (Bayerisches LSG)
S 29 KR 654/09 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 26. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin mit einem Anspruch auf Krankengeld ab dem ersten Tag der Krankheit ohne Ruhensbestimmung zu versichern oder der Klägerin über den 31.7.2009 hinaus einen Wahltarif zu gewähren.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 26.6.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 17.1.2013 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Die Klägerin wirft auf S 6 der Beschwerdebegründung folgende Fragen auf:

"1. Hat die Klägerin als unständig Beschäftigte grundsätzlich einen Anspruch auf Versicherung nach dem mit der Beklagten am 11.11.2008 abgeschlossenen Wahltarif KGA0, also wurde der Tarif wirksam vereinbart und hat die Klägerin die Voraussetzungen des Tarifs erfüllt und besteht dieser Anspruch der Klägerin auch über



den 31.7.2009 hinaus?

2. Verstößt die Anwendung des § 319 SGB V, welcher die Abschaffung der Wahltarife vorschreibt, auf den vorliegenden Fall gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG?

3. Beeinträchtigt die Anwendung des § 319 SGB V auf den vorliegenden Fall und damit die Beendigung des Wahltarifs KGA01 zum 31.07.2009 die Klägerin in ihrem Grundrecht der Privatautonomie aus Artikel 2 GG?"

7 Darüber hinaus wirft sie sinngemäß folgende Frage auf:

4. Verstößt die Änderung des § 44 SGB V zum 1.1.2009, mit welcher bestimmt wurde, dass Versicherte, die nicht mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts haben, keinen Anspruch auf Krankengeld haben, auch unter Berücksichtigung der Änderung von § 44 Abs 3 SGB V zum 1.8.2009 gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 GG?

8 Im Schreiben vom 10.4.2013 nimmt die Klägerin eine "äquivalente Umformulierung" der ersten Frage vor:

"Haben unständig Beschäftigte (wie die Klägerin), die das Angebot einer Krankenkasse (hier der Barmer GEK) zum Abschluss eines Wahltarifs (hier Krankengeld) in der von der Krankenkasse vorgegebenen Frist angenommen haben, grundsätzlich einen Anspruch auf Versicherung in diesem von der Krankenkasse angebotenen und fristgerecht angenommenen Wahltarif (hier KGA0) und besteht dieser Anspruch der unständig Beschäftigten, die einen solchen Wahltarif mit ihrer Krankenkasse abgeschlossen haben, grundsätzlich auch über den 31.7.2009 hinaus fort?"

9 Zur Begründung führt die Klägerin an, entgegen der Beurteilung des LSG habe sie das Angebot einer Versicherung zum Wahltarif KGA01 fristgerecht angenommen. Das LSG habe weiterhin zu Unrecht angenommen, sie sei zu einer entsprechenden Versicherung schon gar nicht berechtigt gewesen, weil die Satzung der Beklagten diesen Tarif nur für nach dem KSVG versicherungspflichtige Selbstständige vorsehe. Würde man § 319 SGB V auf den vorliegenden Fall anwenden, so läge eine Ungleichbehandlung zwischen der Gruppe der unständig Beschäftigten und der Gruppe der fest angestellten Beschäftigten vor. Eine Anwendung von § 319 SGB V würde sie auch in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Privatautonomie beeinträchtigen. Die Abschaffung von § 44 Abs 1 SGB V benachteilige die Gruppe der unständig Beschäftigten gegenüber fest angestellten Beschäftigten, weil für sie ein



Krankengeldanspruch "erst ab der sechsten Woche" gegeben und eine Kompensation durch entsprechende Wahltarife ausgeschlossen sei.

- 10 Die Klägerin legt dadurch die grundsätzliche Bedeutung der von ihr aufgeworfenen Fragen nicht in einer die Zulässigkeit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a Abs 2 S 3 SGG begründenden Weise dar.
- 11 a) Mit den Fragen 1, 2 und 3 formuliert sie bereits keine Rechtsfragen iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, sondern hinterfragt lediglich hinsichtlich Frage 1 die konkrete und hinsichtlich der Fragen 2 und 3 eine potentielle Rechtsanwendung in ihrem Einzelfall. Daran ändert auch die von der Klägerin - erst nach Ablauf der verlängerten Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG) - vorgenommene "äquivalente Umformulierung" der ersten Frage im Schreiben vom 10.4.2013 nichts. Vielmehr stellt sie auch in der umformulierten Fassung im Kern lediglich eine Frage zur Rechtsanwendung im durch bestimmte Sachverhaltselemente gekennzeichneten Einzelfall. Hierauf kann aber eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht gestützt werden.
- 12 b) Darüber hinaus weist die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der Fragen 2, 3 und 4 - ihre Qualität als Rechtsfragen unterstellt - nicht hinreichend nach. Zwar kann die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit dem Grundgesetz die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache rechtfertigen (*vgl zB BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 14; BSG SozR 1500 § 160a Nr 17*). Für die Zulässigkeit der Beschwerde reicht aber nicht der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzte Norm des GG. Die Beschwerdebegründung muss vielmehr unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufzeigen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschlüsse vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - Juris, und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B - RdNr 5*). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Wird in der Beschwerde eine Verletzung des Gleichheitssatzes geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG darlegen, worin die für eine Gleich- bzw Ungleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale bestehen sollen (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45*). Dem wird die Klägerin nicht gerecht. Sie zieht weder Rechtsprechung des BVerfG heran noch befasst sie sich - trotz entsprechender Hinweise im Urteil des LSG - mit der Rechtsprechung des BSG. Vielmehr beschränkt sie sich darauf, vermeintliche Unterschiede zur Gruppe der (fest angestellten) Beschäftigten aufzuzeigen, woraus sie unmittelbar eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Gruppe der unständig Beschäftigten ableitet, ohne substantiiert darauf einzugehen, inwieweit beide Gruppen überhaupt vergleichbar sind, rechtlich eine Ungleichbehandlung vorliegt oder eine



Ungleichbehandlung möglicherweise aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Daran ändern auch ihre Ausführungen im Schreiben vom 10.4.2013 nichts, unabhängig davon, dass dieses erst nach Ablauf der (verlängerten) Begründungsfrist gemäß § 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG beim BSG eingegangen ist. Die Klägerin gibt darin lediglich in wörtlicher Rede eine Passage zu Art 3 Abs 1 GG aus einer Entscheidung des BVerfG wieder und behauptet, sie habe eine entsprechende Ungleichbehandlung nachgewiesen. Auch ihr Hinweis auf (sozial-)politische Initiativen zum Thema zeitnaher Krankengeldbezug von unständig und kurzfristig Beschäftigten und Selbstständigen im Schreiben vom 10.4.2013 dispensiert weder von den oben genannten Begründungserfordernissen im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde noch ist er per se geeignet, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nach § 160a Abs 2 S 3 SGG zu begründen.

- 13 c) Schließlich weist die Klägerin auch nicht die Klärungsfähigkeit der Fragen 2 und 3 nach. Sie zeigt nicht auf, inwieweit es in einem späteren Revisionsverfahren überhaupt zu einer Klärung der von ihr aufgeworfenen Fragen durch das BSG kommen kann. Hierzu hätte aber schon allein deshalb Anlass bestanden, weil das LSG in dem angefochtenen Urteil die Übergangsregelung in § 319 SGB V nicht herangezogen hat. Soweit die Klägerin im Schreiben vom 10.4.2013 hierzu ausführt, gerade weil das LSG die entsprechenden Fragen 2 und 3 nicht berücksichtigt habe, sei es "anzugreifen", rügt die Klägerin damit nur eine vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils. Hierauf kann aber - wie bereits dargelegt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 14 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 15 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

